

SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT HEFT 6 | Beratungs- und Beschwerdewege





Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen, Hilfe zu bekommen!

Führen wir uns die Zahlen vor Augen: Jedes dritte bis vierte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge wird bis zu seinem achtzehnten Lebensjahr Opfer sexualisierter Gewalt. Betroffene Minderjährige müssen sich bis zu sieben Erwachsenen anvertrauen, bis ihnen einer glaubt.

Darum ist es wichtig, Kindern von klein auf zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Diese Nöte mögen in den Augen eines Erwachsenen vielleicht banal erscheinen, für das Kind stellen sie eine Herausforderung dar, die es alleine nicht meistern kann.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“

Quelle: [Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe](#). Berlin 2013. S.10

Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen oder seinem Ärger anvertraut, in seiner Not wahrgenommen und sich ernst genommen fühlt und die notwendige Hilfe erfährt, desto eher wird es den Mut finden, auf einen Erwachsenen, den es als vertrauenswürdig erfahren hat, zuzugehen und von der erlebten Grenzverletzung oder sexuellen Gewalt berichten.

„Je breiter das Verständnis von Beschwerden ist, desto eher werden auch „Kleinigkeiten“ als legitime Beschwerde verstanden. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich auch bei „großen“ Problemen, beispielsweise Grenzverletzungen mitteilen.“

Quelle: [Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe](#). Berlin 2013. S.10

Sinn und Ziele eines Beschwerdemanagements

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen! Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern.

„Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen.

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind gesetzlich verankert!

Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wurden im Jahr 2012 im Bundeskinderschutzgesetz in § 45 SGB VIII als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis definiert:

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

(...)

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Quelle: Bundeskinderschutzgesetz, §45 (2) Satz 3 SGB VIII

Entsprechend dieser gesetzlichen Grundlage wurde die Erarbeitung von Beschwerdewegen auch als verbindliche Vorgabe in die Präventionsordnung des Erzbistums Köln aufgenommen:

§7 Beschwerdewege

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

Die Präventionsordnung regelt konkret, was zu tun ist, um ein Beschwerdesystem zu entwickeln.

§ 7 Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.



Notwendige Vorüberlegungen

„Für sinnvolle Beschwerdewege müssen zunächst einmal Rahmenbedingungen geschaffen werden und eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden entstehen. Denn gesellschaftlich gesehen sind Beschwerden beim Beschwerdeempfänger oft negativ besetzt, da diese die gewohnten Abläufe in Frage stellen.“

Quelle: Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius Wuppertal, Juli 2016

Um im Zusammenhang des institutionellen Schutzkonzepts wirksame Beschwerdemöglichkeiten zu entwickeln, die sowohl von den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch von deren Angehörigen genutzt werden, ist es sinnvoll in der Risikoanalyse zu überprüfen, wie bisher mit Beschwerden umgegangen worden ist, ob es bereits ein Beschwerdemanagement gibt und ob dieses sich bewährt hat. Hierzu einige Fragen als Anregung, mit denen auch die eigene Haltung gegenüber Beschwerden reflektiert werden kann und soll:

- Fühlen sich Kinder und Jugendliche und Eltern eingeladen, sich zu beschweren?
- Wie unterstützen wir die Kinder, Jugendlichen und Eltern, sich zu beschweren?
- Sind allen Kindern, Jugendlichen und Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt?
- Werden diese genutzt?
- Kennen Kinder, Jugendliche und Eltern die konkreten Ansprechpersonen für ihre Beschwerde?
- Fühlen sich die anvertrauten Kinder, Jugendlichen geschützt, Beschwerden zu äußern?
- Wie sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern grundsätzlich in unserer Einrichtung beteiligt?

Um einen Überblick darüber zu bekommen, ob die Beschwerdemöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt sind, genutzt werden und akzeptiert sind, ist es hilfreich, die Zielgruppen konkret zu befragen.



Folgende Fragen an Eltern und Erziehungsberechtigte sind denkbar:

- Wissen Sie, an wen Sie sich mit Ihrer Beschwerde, Sorge, Nachfrage wenden müssen?
- Sind Ihnen die Beschwerdewege in der Einrichtung bekannt?
- Können Sie Erfahrungen mit eigenen Beschwerden oder der Ihrer Kinder in der Einrichtung beschreiben? Fühlten Sie sich mit ihrer Beschwerde, Sorge etc. wahr- und ernstgenommen? Gab es eine Rückmeldung bezüglich der Beschwerde?
- Weiß Ihr Kind, an wen es sich mit seiner Beschwerde, Sorge wenden kann?
- Was wünschen Sie sich von den Mitarbeitenden der Einrichtung im Hinblick auf den Umgang mit Beschwerden?

Sowohl in der Kita oder Schule, als auch bei Angeboten der Kirchengemeinde und überall dort, wo Eltern und Erziehungsberechtigte der uns anvertrauten Kinder/ Jugendlichen persönlich angesprochen werden können, sind die beispielhaft aufgeführten Fragen nutzbar.

Mit Kindern und Jugendlichen am Beschwerdemanagement zu arbeiten, ist alters- und angebotsabhängig. Über die Form des Fragebogens hinaus bietet sich ein Gespräch oder ein Austausch an, in dem die Kinder/ Jugendlichen sich miteinander oder einzeln Gedanken zu dem Thema machen können.

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren!

„Die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens ist ein fortlaufender Prozess, der nach der Einführung der entwickelten Verfahren nicht abgeschlossen ist, sondern einer weiterführenden Thematisierung und Aktualisierung bedarf. (...) Es gilt, das entwickelte Verfahren immer wieder in den Blick zu nehmen und ggf. an einrichtungsinterne Veränderungen anzupassen. Hier kann die Dokumentation und Evaluation von eingegangenen Beschwerden Grundlage sein.“

Quelle: *Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin 2013. S.24

Wirksame Beschwerdewege einrichten

Die Bandbreite möglicher Anliegen macht es notwendig, verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung zu stellen. Unterschiedliche Personen als Ansprechpartner sind sinnvoll, jedoch auch vielfältige Erreichbarkeitswege.

Quelle: *Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin 2013.

Beschwerdewege sind dann wirksam, wenn sie verbindlich gelten. Sie müssen transparent sein, damit Kinder/Jugendliche wissen, wer wann die Beschwerde „bearbeitet“ und ob sie eine Rückmeldung bekommen. Die Rückmeldung muss nicht zwingend persönlich oder im Gespräch erfolgen. So kann auch eine anonyme Beschwerde (z. B. aus einem „wollte-ich-mal-loswerden-Briefkasten“) im Rahmen einer Info im Pfarrbrief oder am Info-Brett beantwortet werden.

Niederschwellige Formen erleichtern es vielen Menschen ihre Meinung, aber auch Sorgen und Probleme offen zu machen. Dazu müssen Beschwerdewege gut zugänglich sein; sie müssen einfach, schnell und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können. Meldungen sollen sowohl persönlich, als auch anonym möglich sein. Beispiele sind: Briefkästen/abgeschlossene „Kummerkästen“ mit offiziellen Leerungszeiten, postalische Wege, Kommunikation über Dritte, Telefonnummern von Hilfe-Hotlines, Beratungsstellen-Adressen und Flyer, ...

Wenn von Gewalt Betroffene diese Beschwerdewege als zuverlässig, transparent und sicher erleben, wenn sie feststellen, dass Menschen hier Ansprechpartner finden, die Glauben schenken, weiter helfen und verstehen, dann können sie sich öffnen. Und dann benötigen wir genauso klare, transparente und hilfreiche Strukturen, in denen wir gezielt intervenieren.



„Was tun, wenn...?“

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
 Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
 Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
 Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
 Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...

Beauftragte Ansprechpersonen gemäß § 7 (6) Präventionsordnung | Begründete Vermutung gegen Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst schnellstmöglich mitteilen. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie hierzu auf unserer Homepage https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Begründete Vermutungsfälle, die nicht unter die Otdnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz - oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige beschäftigte im kirchlichen Dienst fallen, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand Ihnen anvertraut, Sie dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen!

Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!

Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!

Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!

Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...

Beauftragte Ansprechpersonen gemäß § 7 (6) Präventionsordnung | Begründete Vermutung gegen Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst schnellstmöglich mitteilen. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie hierzu auf unserer Homepage https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmt. Darüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Begründete Vermutungsfälle, die nicht unter die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst fallen, werden unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Beschreibung der konkreten Handlungsschritte im eigenen institutionellen Schutzkonzept

Ausgehend von den beschriebenen Handlungsschritten ist es notwendig, für jedes Institutionelle Schutzkonzept die konkreten Ansprechpartner/innen, Telefonnummern (Beratungsstellen vor Ort, Polizei, Jugendamt, etc.) und verbindliche Strukturen zu beschreiben, sodass in der Krise eine zeitnahe und zielgerichtete Intervention möglich ist, egal wer den Vorfall oder Verdacht erlebt oder um Hilfe gebeten wird.

Lotsefunktion der Präventionsfachkraft im Interventionsfall

Die/der direkte Ansprechpartner/in vor Ort, beim Träger der Kirchengemeinde ist die Präventionsfachkraft. Im Regelfall ist sie an der Erstellung des Schutzkonzepts beteiligt, kennt sowohl die Beschwerdewege und alle Zuständigen, die dort benannt sind, als auch weiterführende Unterstützungsangebote. Sie kennt die Verfahrenswege und kann zielgerichtet die weiteren Schritte koordinieren.

Beratungswege, Beratungsstellen und weiterführende Unterstützungsangebote

Die Präventionsfachkraft hat sich einen Überblick über die regionalen Beratungsstellen und Unterstützungsangebote verschafft. Sie sorgt dafür, dass im Institutionellen Schutzkonzept eine Übersicht mit konkreten Adressen inklusive Ansprechpartner/innen beigefügt ist.

Darüber hinaus sind auf der Homepage der Koordinationsstelle für Prävention vielfältige Hinweise auf Beratungsstellen unterschiedlicher Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu finden. http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/beratungsstellen_in_nrw/fachbereich_kinder_und_jugendschutz/

Oft gibt es vor Ort bereits gute Kontakte zu Beratungsstellen. Beispielsweise haben Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Arbeit häufig eine Kooperation und arbeiten seit Jahren Hand in Hand. Persönliche Kontakte verbessern auch hier die Kommunikation und Zusammenarbeit in hohem Maße. Wenn Personen in den Beratungsstellen persönlich bekannt sind, ist es wesentlich leichter – auch in unklaren Situationen – um Rat oder eine fachkompetente Einschätzung anzufragen.

Die Präventionsfachkraft kann auch hier möglicherweise persönlich vorstellig werden, um sich bekannt zu machen und ihrerseits Kontakte zu knüpfen.

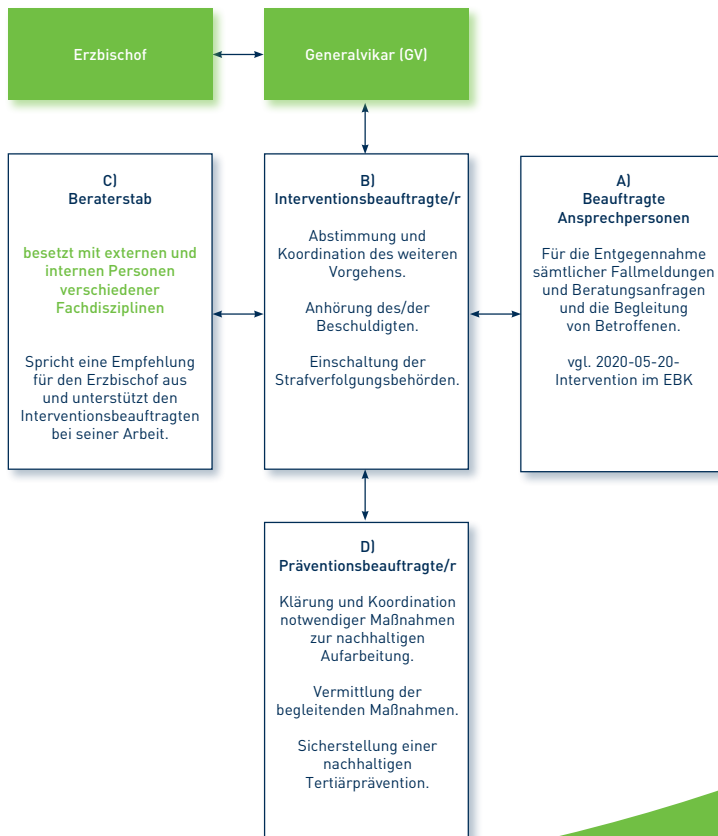
Die Ordnung für den Umgang mit sexualisiertem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstiger Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. November 2019 (Amtsblatt 1. Januar 2020 Nr. 2)



Um die Verfahrenswege für das Erzbistum Köln zu beschreiben, wurde zum 01.07.2015 die „Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ veröffentlicht:

Diese wird im Folgenden in Kurzform dargestellt.

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen



A Was tun, wenn ...?**Erstansprache und Betreuung**

1. Meldung bei einer der beauftragten Personen
Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter:
www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/
2. Erste fachliche Einschätzung.
3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich.
Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung an den Generalvikar.
5. Beratung/Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
6. Ansprechperson informiert Betroffene über den Verlauf.

B Was passiert dann mit der Meldung?**Information und Untersuchungsverfahren**

1. Der/die Interventionsbeauftragte stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
2. Er führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet er sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
4. Er informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

C Wer weiß noch Bescheid?**Beraterstab und fachkompetente Stellen**

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die/den Interventionsbeauftragte/n.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten kann ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein.

D Damit es nicht weiter passiert!**Nachhaltige Aufarbeitung**

1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die/der Präventionsbeauftragte zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

E Wie stelle ich den Antrag?**auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“**

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung.
2. Weiterleitung der Anträge über die/den Interventionsbeauftragte/n an die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.

F Wie ist das grundsätzlich geregelt**Administrative Regelungen**

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente Fachexperten, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakten werden durch den Interventionsbeauftragten für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ ausführlich beschrieben. Diese Ausführungsbestimmung gilt seit dem 01.07.2015.

Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. erwachsene Schutzbefohlene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Generalvikar gegeben:

Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter:

www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

„Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerde, Beteiligung und Rechte der Kinder und Jugendlichen verändert das Klima in der Einrichtung. Sie führt zu einer offeneren Streitkultur und höheren Kritikbereitschaft und trägt somit zu einer konstruktiveren und innovativeren Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung bei.“

Quelle: Prof. Dr. Urban-Stahl, Ulrike: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2011): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Expertise¹. Köln



Impressum

Hauptabteilung Seelsorge

Stabsstelle Prävention

Marzellenstr. 32 | 50668 Köln



Postanschrift: Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon: 0221 1642 1500 | **E-Mail:** praevention@erzbistum-koeln.de

Internet: www.erzbistum-koeln.de | www.praevention-erzbistum-koeln.de

Verantwortlich: Stabsstelle Prävention

Redaktion: Stabsstelle Prävention

Überarbeitet: Stabsstelle Prävention

Gestaltung: Leufen Media Design, Wuppertal

5. überarbeitete Auflage, Köln, Juli 2022

Heft 1 | Grundlegende Informationen

Anregungen und Empfehlungen sollen Ihnen helfen, wie Sie die Konzeptarbeit beginnen und welche Personen zu beteiligen sind.

Heft 2 | Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Konkrete Fragestellungen unterstützen Sie dabei, Ihre Strukturen, Arbeitsabläufe, Kommunikationswege und weitere Faktoren zu überprüfen, um sie anschließend überarbeiten bzw. neu installieren zu können.

Heft 3 | Personalauswahl und -entwicklung / Präventionsschulungen

Ihnen werden Tipps gegeben, wie Sie das Thema Kinderschutz im Bewerbungsgespräch behandeln und die persönliche Eignung eines Bewerbers überprüfen können. Desweiteren widmet sich dieses Heft der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige.

Heft 4 | Erweitertes Führungszeugnis

Diese Arbeitshilfe soll Sie bei der Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung beschriebenen Anforderungen unterstützen.

Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Die hierin beschriebenen Ausführungen sollen Anregungen geben, klare und speziell auf die Einrichtung hin ausgerichtete, verbindlich für alle Tätigen geltende Verhaltensregeln zu formulieren.

Heft 6 | Beschwerdewege

Dieses Heft nimmt die Kommunikations- und Konfliktkultur in Ihrer Einrichtung in den Blick und beschreibt die konkreten Verfahrenswege, wenn es zu einem Übergriff gekommen ist.

Heft 7 | Qualitätsmanagement. Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventions- & Interventionsmaßnahmen

In diesem Heft erhalten Sie Tipps zur Evaluation Ihres Schutzkonzeptes, zur Auswertung der Ergebnisse und zur Weiterentwicklung der Schutzfaktoren.

Heft 8 | Nachhaltige Aufarbeitung

Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie eine erlebte Krisensituation, z.B. ein Verdachtsfall, in der Einrichtung fachlich adäquat aufbereitet werden sollte.